

Satzung Tiertafel Wismar und Umgebung

Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

1.3

1.4

§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Organe
§ 7	Vorstand
§ 8	Zuständigkeit des Vorstandes
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Zuständigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 11	Kassenprüfung
§ 12	Satzungsänderungen
§ 13	Auflösung des Vereins
§ 1	Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr
1.1 1.2	Der Verein trägt den Namen "Tiertafel Wismar und Umgebung" Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen "Tiertafel Wismar und Umgebung e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 23974 Neuburg; Tatow 7c

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die kostenlosen Ausgaben von Tierfutter und Sachspenden für Haustiere, soweit der Halter des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage erscheint,
- die Anzahl ist pro Haushalt auf 3 Tiere begrenzt,
- die Information und (u.a. heilpraktischer) Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren,
- eine nicht artgerechte Haltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden
- die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher und heilpraktischer Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann,
- Begleitung beim letzten Weg zum Tierarzt
- die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen für Menschen
- Zusammenarbeit mit anderen Firmen um den Verein zu unterstützen.

Es ist ausdrücklich nicht der Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.

- 2.2 Die Bedürftigkeit ist nachweisbar mittels amtlicher Bescheide.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
- 2.4 Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/ oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.
- 2.5 Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke ausschließlich an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zweck des Vereins nach dieser Satzung Abs. 1 entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Er kann Spendengelder einnehmen und für die Zwecke nach § 2 ausgeben.
- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5 Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- 3.6 Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.
- 3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/ Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Vereinszwecken bekennen.
- 4.2 Über den Antrag der Aufnahme in den Verein, entscheidet der Vorstand. Fällt dieser negativ aus, muss der Vorstand hierzu keine Stellung nehmen.
- 4.3 Jedes natürliche Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Hauptversammlung beschlossen, mit einer einfachen Mehrheit und ist bindend für alle Mitglieder.
- 4.4 Zu Ehrenamtsmitgliedern kann der Vorstand, Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes, mit einer Frist von 4 Wochen, ist mit Wirkung zum 31.12. möglich. Dies muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigungen des Geschäftsjahres oder wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstößt, das Ansehen des Vereins erheblich verletzt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- 5.4 Vor dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist, persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum grundsätzlich zurück zu geben. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, 1. & 2. Vorsitzenden
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/ dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/ dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/ dem Schriftwart/ in
 - d) der/ dem Schatzmeister/ in
 - e) bis zu 3 Beisitzern
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter 1. oder 2. Vorsitzende/er.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied währen der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein Ersatzmitglied benennen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 8.2 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Verwirklichung der Vereinsziele (§2 der Satzung)
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens
- 8.3 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
- 8.4 Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die nicht zum Vorstand gehören, für bestimmte Aufgabengebiete zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
- 8.5 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie soll in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 9.4 Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Zuständigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Satzungsänderungen und
 - i) Auflösung des Vereins.
- 10.2 Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.5 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist dem Vorstand schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
- 11.2 Die Prüfung hat so zeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- 11.3 Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- 11.4 Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Vereinsvermögen

12.1 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen, Zuschüsse und Fördermittel, Einnahmen aus Veranstaltungen und Erbschaften.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde.
- 13.2 Die Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 14.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer ¾ Mehrheit der Erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Tiertafel Rostock und Umgebung e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.09.2018 in Wismar errichtet und verabschiedet.

Gründungsversammlung Gezeichnet:

1. 1. Vorsitzende Anne D.

2. 2. Vorsitzende Kathrin E.-E.

3. Kassenwart Kathrin E.-E.

4. Schriftführerin Birgit G.

5. Gründungsmitglied Gudrun W.

6. Gründungsmitglied Marcus D.

7. Gründungsmitglied Andrea E.

8. Gründungsmitglied Edward G.

Mit Beschluss vom 28.01.2019, wurden die Änderungen der Satzung in

- § 2.1 Zweck des Vereins und
- § 3.7 Gemeinnützigkeit, vorgenommen. Gezeichnet:

1. Vorsitzende Anne D.

2. Vorsitzende Kathrin E.-E.

Kassenwart Kathrin E.-E.

Schriftführerin Birgit G.

Mitglied Marcus D.

Mitglied Andrea E.

Mitglied Edward G.

Mitglied Karin T.

Mit Beschluss vom 22.11.2019, wurden die Änderungen der Satzung in

- § 7.1 c) namentliche Eintragung des neugewählten Schriftführers
- § 7.1 e) Eintragung "bis zu einem Beisitzer"
- § 7.1 c) namentliche Eintragung des neugewählten Beisitzers, vorgenommen. Gezeichnet:

1. Vorsitzende

Anne D.

2. Vorsitzende

Kathrin E.-E.

Kassenwartin

Kathrin E.-E.

Schriftführerin

Jennifer L.

Beisitzer

Karin T.

Mitglied

Marcus D.

Mitglied

Christoph T.

Mitglied

Sindy T.

Mitglied

Andrea E.

Mitglied

Mandy H.